



Mitteilung

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 26.01.2018 - Nummer 39

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

39 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Jänner 2018 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Universitätslehrganges Dolmetschen für Gerichte und Behörden, veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nr. 313, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Sprachen

1. § 5 lautet nunmehr:

„Folgende Sprachen sind nach Maßgabe des Angebots und gemäß den folgenden Festlegungen in diesen Kombinationen studierbar:

- Arabisch in Kombination mit Deutsch
- Dari/Farsi in Kombination mit Deutsch
- Türkisch in Kombination mit Deutsch

Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden im Bedarfsfall auch andere Sprachen angeboten.“

(2) § 11 Abschluss

1. Nach dem 2. Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Für die Modulbewertung und die Ermittlung der Gesamtbewertung gelten die Regelungen der Satzung. Ist die

Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen kleiner oder gleich 1,50 und ist der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt des mündlichen und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung kleiner oder gleich 1,50, so ist für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

2. Absatz 3 erhält nunmehr die Bezeichnung „(4)“.

(3) § 12 Inkrafttreten

- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.01.2018, Nr. 39, 9. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r